

2. Spezifische Bedingungen, die beim Verbringen von Zucht- und Nutztieren BTV-empfindlicher Arten auf Grund des BTV-Geschehens in Nordrhein-Westfalen zu beachten sind

Das Verbringen von Zucht- und Nutztieren in freie Gebiete in Deutschland:

Zurzeit ist dies **nicht möglich**. Es werden auf Bund-Länder-Ebene Gespräche geführt, um eine Einigung zu erzielen. Das Verbringen von Nutztieren wird in der Arbeitsgruppe Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz in einer Sitzung am 23. und 24.10.2023 behandelt, um für alle Länder einen tragbaren Konsens zu erzielen.

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Zucht- und Nutztieren in andere Mitgliedstaaten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Auf der Seite der Europäischen Union https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en sind Ausnahmeregelungen, unter denen einzelne Mitgliedstaaten die Verbringungen von Tieren akzeptieren, aufgeführt. Diese finden sich dort unter der Rubrik „**Movements within the EU**“.

Zusätzlich sind die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, und bei Verbringungen in und durch freie Mitgliedstaaten und Zonen auch die Artikel 32 und 33 derselben Verordnung zu beachten.

Ob es in Zukunft Erleichterungen für Verbringungen in die Niederlande und nach Belgien geben wird, wird derzeit vom BMEL geklärt.